Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Jugendfeuerwehr

Zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Jugendfeuerwehr vereinbaren die Gemeinden Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach auf Grund von § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GesBl.S. 408) in der Fassung vom 16.07.1998 (Ges.Bl.S.418) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Name und Sitz

- 1. Die Gemeinden Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach richten eine gemeinsame Jugendfeuerwehr eine und unterhalten sie gemeinschaftlich.
- 2. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen: "Jugendfeuerwehr Alleshausen Seekirch Tiefenbach".
- 3. Die Jugendfeuerwehr hat den Sitz in Alleshausen.

§ 2 Aufgabe der Jugendfeuerwehr

- 1. Neben der allgemeinen Förderung der Jugendarbeit wird vorrangig die Ausbildung zum feuerwehrtechnischen Dienst zur Sicherung des Nachwuchses der aktiven Feuerwehren in den Mitgliedsgemeinden betrieben. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Alleshausen die Jugendfeuerwehr forcieren und die erforderlichen Geräte anschaffen und der Jugendfeuerwehr zur Verfügung stellen. Die Zuständigkeiten der vorhandenen örtlichen aktiven Feuerwehren werden dadurch nicht berührt.
- 2. Die Mitgliedsgemeinden können der Gemeinde Alleshausen Vorschläge für die äußere Abwicklung und für andere wichtigen Fragen der Jugendfeuerwehr machen.

§ 3 Kostenbeteiligung, Umlegungsschlüssel

Die anfallenden Kosten für die Jugendfeuerwehr werden auf die beteiligten Mitgliedsgemeinden nach Abzug Zuschüsse, Spenden und sonstigen zweckgebundenen Einnahmen Dritter wie folgt aufgeteilt:

- 1. Für den laufenden Betrieb wird eine Betriebsumlage erhoben, wobei als Umlegungsfaktor die Mannschaftsstärke jeder Gemeinde zum 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt wird.
- 2. Bei Investitionen wird eine Investitionsumlage erhoben, wobei als Umlegungsfaktor die Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden zum 31.12. des Vorjahres zugrunde gelegt wird.

§ 4 Neuaufnahme und Ausscheiden

- 1. Über die Aufnahme weiterer Gemeinden entscheiden die Mitgliedergemeinden mit einfacher Mehrheit.
- 2. Will eine Mitgliedsgemeinde ausscheiden, so hat sie schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Das Ausscheiden ist in der Regel nur auf Schluß eines Jahres zulässig. Die Ausscheidungsbedingungen setzen alle Mitgliedsgemeinden gemeinschaftlich fest; eine Abfindung kann nach billigem Ermessen gewährt werden, sofern die wirtschaftliche Lage der Jugedfeuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5 Auslösung der öffentlich-rechltichen Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nur mit der Mehrheit aller Mitgliedsgemeinden aufgelöst werden. Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Jugendfeuerwehr auf die ihm bei der Auflösung angehördenden Mitgliedsgemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Aufgaben der Jugendfeuerwehr übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Sofern die Mitgliedsgemeinden bei der Abwicklung nicht mit der einfachen Mehrheit etwas anderes beschliessen, sind Maßstab für die Vermögens- und Lastenaufteilung die Investitionsumlage.

§ 5 Schriftform

Jede Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 6 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Alleshausen, den 07.11.2002 Für die Gemeinde Alleshausen: Gemeinderatsbeschluß vom 07.11.2002

F i s c h e r
Bürgermeister

Seekirch, den 21.11.2002 Für die Gemeinde Seekirch: Gemeinderatsbeschluß vom 21.11.2002

Daiber Bürgermeister

Tiefenbach, den 18.11.2002

Für die Gemeinde Tiefenbach: Gemeinderatsbeschluß vom 18.11.2002

M üller Bürgermeister

Genehmigung:

Das Landratsamt Biberach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlaß vom 07.01.2003 (Az.: 10-030.35/131.13) gemäß § 25 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.07.1998 (GBl.S.408) vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung genehmigt.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt in allen beteiligten Gemeinden durch Anschlag an der Verkündungstafeln unter gleichzeitigem Hinweis in den Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden und unter Bezug auf die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Gemeinde	Aushang Vom Bis		Mitt Nr.	eilungsblatt vom
	VOIII	Dis	141.	VOIII
Alleshausen	23.01.2003	30.01.2003	03	23.01.2003
Seekirch	24.01.2003	04.02.2003	04	24.01.2003
Tiefenbach	24.01.2003	03.02.2003	04	23.01.2003

Die Darstellung der öffentlichen Bekanntmachungen in den Mitgliedsgemeinden wurde vom Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau mit Schreiben vom 12.03.2003 dem Landratsamt Biberach vorgelegt.

Bad Buchau, den 12.03.2003

AH/JugendfeuerwehrVereinbarung.doc

Nuber



LANDRATSAMT BIBERACH



Landratsamt Biberach [0280] · PF 1662 · 88396 Biberach an der Riß

Rollinstraße 9

Über den

Gemeindeverwaltungsverband

Bad Buchau

Marktplatz 2

88422 Bad Buchau

an die

Bürgermeisterämter

88422 Alleshausen

88422 Seekirch

88422 Tiefenbach

Kommunalamt

Sachbearbeiter: Herr Prager

Aktenzeichen: 10-030.35/131.13

Datum: 07.01.2003

Zimmer-Nr.: 233

Telefon: 07351 / 52 - 211

Telefax: 07351 / 52 - 5211

E-Mail: werner.prager@biberach.de

Jugendfeuerwehr der Gemeinden Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach;

hier: Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 4 GKZ

Die Gemeinden Alleshausen, Seekirch und Tiefenbach haben eine gemeinsame Jugendfeuerwehr eingerichtet. Deshalb haben sie im Sinne des § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.07.1998 (GBl. S. 408) vereinbart, diese öffentliche Aufgabe der Gemeinde Alleshausen als eigene zu übertragen. Damit gehen das Recht und Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe auf diese Gemeinde über.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.11.2002 wird nach § 25 Abs. 4 GKZ genehmigt, da keine Gründe ersichtlich sind, die zwingend zu einer Versagung führen.

Wir weisen darauf hin, dass nach § 25 Abs. 5 GKZ diese Vereinbarung mit der Genehmigung jeweils von den Mitgliedsgemeinden öffentlich bekanntzumachen ist. Entsprechende Nachweise sind der Rechtsaufsicht vorzulegen.

Schneider

Wh mi h

Landrat